



Brüssel, den 20. Mai 2015
(OR. en)

8370/1/15
REV 1

ENER 129

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7745/15 ENER 116 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement - Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen (Regelungsverfahren mit Kontrolle)

1. Da die geplante Maßnahme mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses im Einklang steht, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten Maßnahmenentwurf ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates ² zur Kontrolle unterbreitet. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 1. April 2015 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 1. Juli 2015 beschließen, den Erlass durch die Kommission abzulehnen.

¹ Dok. 7745/15 ENER 116 + ADD 1.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Die Delegationen wurden gebeten, bis zum 8. Mai 2015 etwaige Bemerkungen zu diesem Dossier zu übermitteln. Mit Ausnahme der bulgarischen Delegation haben die Delegationen in keiner Weise erkennen lassen, dass der Maßnahmenentwurf aus den in dem Beschluss 1999/468/EG genannten Gründen abgelehnt werden könnte, nämlich dass die vorgeschlagene Maßnahme
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht,
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
3. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 20. Mai 2015 hat die bulgarische Delegation ihre Bedenken wiederholt und Einwände gegen den Maßnahmenentwurf mit der Begründung erhoben, dass er zu einer Ungleichbehandlung zwischen EU-Mitgliedstaaten und Nicht-EU-Staaten führe, die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft seien, und er gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.
4. Es wurden keine weiteren Einwände erhoben. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge die obengenannten Standpunkte bestätigen und abschließend feststellen, dass es keine qualifizierte Mehrheit gibt, um den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.